Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Februar 2020

106. Krankenversicherung (Tarif für stationär erbrachte akutsomatische Leistungen des USZ gegenüber Versicherern der HSK ab 1. Januar 2020; vorsorgliche Massnahme)

A. Ausgangslage

Das Universitätsspital Zürich (USZ) und die von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) vertretenen Versicherer einigten sich im Januar 2018 vertraglich über die Vergütung der stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG für die Jahre 2018 und 2019. Für das Jahr 2018 wurde ein Basisfallwert von Fr. 10860 vereinbart; für das Jahr 2019 ein solcher von Fr. 10840. Der Regierungsrat genehmigte den Vertrag mit Beschluss Nr. 619/2018.

B. Antrag der Parteien

Mit gemeinsamem Schreiben vom 3. Dezember 2019 (Posteingang am 20. Dezember 2019) erklärten das USZ und die HSK, die Verhandlungen über die Tarife 2020 seien gescheitert. Gleichzeitig beantragten sie, den für 2019 geltenden Basisfallwert von Fr. 10840 mit Wirkung ab 1. Januar 2020 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch festzusetzen. Dadurch soll die Vergütung der entsprechenden Leistungen bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs sichergestellt werden.

C. Voraussetzungen für eine provisorische Tariffestsetzung

Vorsorgliche Massnahmen sind zulässig, wenn die vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses dringlich ist, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Die Dringlichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahme ist offensichtlich: Bis die Parteien ihre Festsetzungsanträge eingereicht haben, der Schriftenwechsel abgeschlossen ist und der Regierungsrat einen definitiven Tarif festgesetzt hat, wird es mehrere Monate dauern. Deshalb wäre ohne vorsorgliche Massnahme keine rechtliche Grundlage für die Vergütung von stationären Fällen nach SwissDRG ab 1. Januar 2020 vorhanden. Vor diesem Hintergrund besteht ein rechtlich geschütztes Interesse an der provisorischen Festsetzung des Tarifs.

D. Provisorische Tariffestsetzung ab 1. Januar 2020

Der von den Parteien gemeinsam beantragte provisorische Basisfallwert von Fr. 10840 entspricht dem bisherigen, vertraglich vereinbarten Tarif. Der Tarif für stationäre Leistungen nach SwissDRG ist deshalb unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsmodalitäten mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf Fr. 10840 provisorisch festzusetzen. Zudem ist für den Fall, dass der definitive Tarif vom provisorischen abweicht, die rückwirkende Geltendmachung einer Tarifdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der zu erlassende Tarif ist vom Budget 2020 und vom Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 abgedeckt und führt zu keiner direkten Mehrbelastung der Kantonsfinanzen (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation).

F. Rechtsmittel

Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Gemäss Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) kann in der Hauptsache beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den unter den Voraussetzungen von Art. 45 f. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Beschwerde erhoben werden kann (Art. 45 ff. VwVG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 KVG).

G. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Das USZ muss im Interesse einer geordneten Versorgung ab 1. Januar 2020 möglichst ohne Verzug mit dem provisorischen Tarif abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Verrechnung von akutstationären Leistungen des Universitätsspitals Zürich gegenüber den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherern wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zum Vorliegen eines definitiven Basisfallwertes im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der bisherige Basisfallwert von Fr. 10840 samt bisherigen Vertragsmodalitäten provisorisch festgesetzt.

II. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Basisfallwert durch die Berechtigten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an (je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder [E]):
– Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
– Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
– Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli